Bundes-regierung

Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard

Bundes-„Notbremse“

Infektionsschutzgesetz - Bundesweite Notbremse beschlossen

Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite - vom 22.04.2021

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

IfSG - NEU: § 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung vom 22.04.2021

Auszug aus: Viertes **Gesetz** zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite - vom 22.04.2021

„§ 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung

(1) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen:

…

6. die ***Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden*** sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn
   a. die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
   b. nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
   c. angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;

   für ***Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres*** ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von ***kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern***; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;

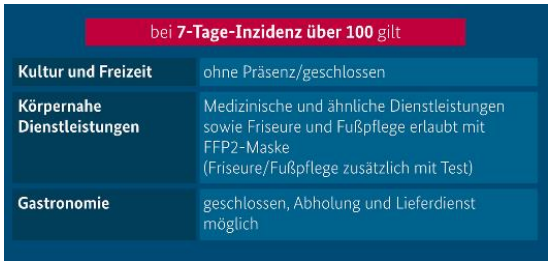

noch **Bundes-regierung**

Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020 - Beschluss zu TOP Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie

Auszug aus dem Beschluss vom 28.10.2020
Punkt 5 „Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, werden geschlossen. Dazu gehörend ….
d) der Freizeit- und Amateursportbetrieb ***mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen***, ….“

Aktualisierungen durch Videoschalt-/Telefonkonferenzen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder

Aktualisierung vom 25.11.2020 | Aktualisierung vom 13.12.2020 | Aktualisierung vom 05.01.2021
Aktualisierung vom 19.01.2021 | Aktualisierung vom 10.02.2021 | Aktualisierung vom 03.03.2021
Aktualisierung vom 22.03.2021 | Aktualisierung vom 24.03.2021

Bund-Länder-Beschluss - Öffnungsperspektive in fünf Schritten vom 03.03.2021

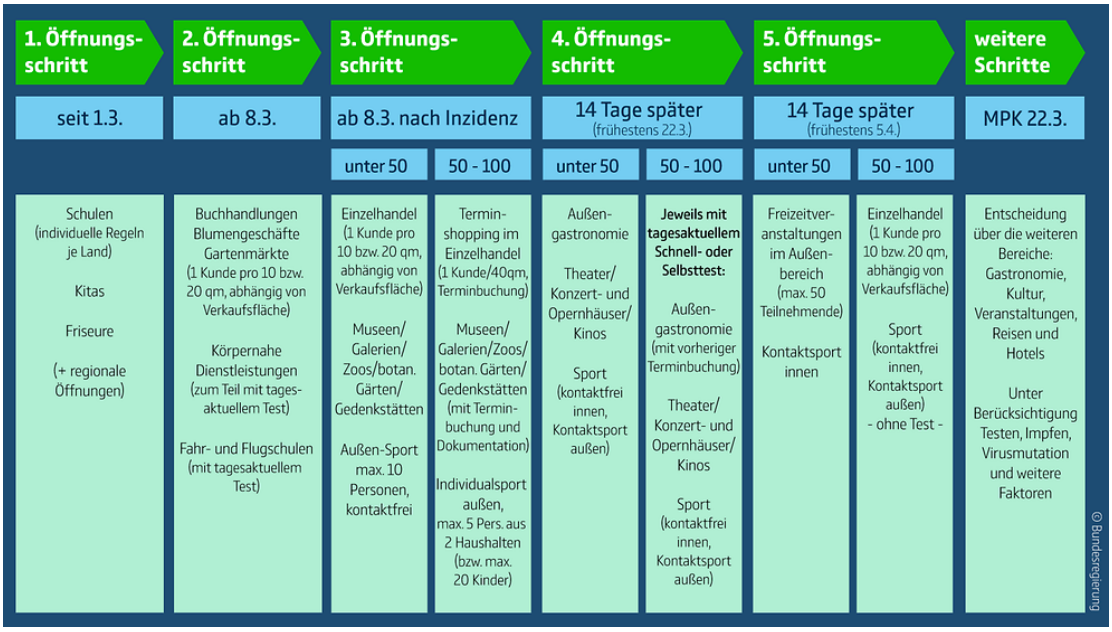

Dies bedeutet der Bund-Länder-Beschluss allgemein für den Sport; Achtung: Die konkret zulässige Art und Weise der Sportausübung wird abschließend (erst) durch die anwendbare Landesverordnung bestimmt.

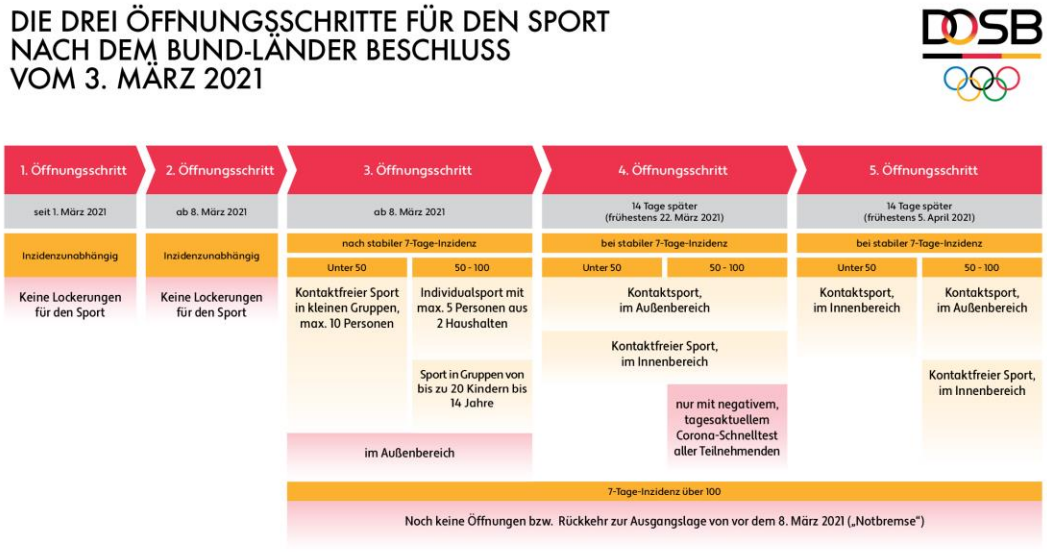

Baden-Württemberg

Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard

Dashboard Robert Koch Institut RKI

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) - in der ab 19. April 2021 gültigen Fassung

Auszug aus: ***Verordnung*** der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) – in der ab 19. April 2021 gültigen Fassung

„§ 13 Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen
(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:

…

8. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport und für den **kontaktarmen Freizeit- und Amateursport** nach Maßgabe von § 9 Absatz 1; im Freien können Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren Freizeit- und Amateursport ausüben; ***auf weitläufigen Außenanlagen dürfen mehrere Gruppen nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 den Sport ausüben, wenn ein Kontakt zwischen den jeweiligen Gruppen ausgeschlossen ist***; die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen für den Freizeit- und Amateursport ist untersagt,

…

§ 14 Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe
(1) Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

…

7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,

…

§ 20 Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

…

(3) Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von ***weniger als 50 Neuinfektionen*** mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so hat es die Feststellung der Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden. Bei festgestellter Unterschreitung gehen die Nummern 1 bis 3 den übrigen Regelungen dieser Verordnung vor:

…

3. der Betrieb von ***Sportanlagen und Sportstätten sowie die Sportausübung im Freien*** wird abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 8, § 9 Absatz 1 auch für Gruppen ***von bis zu 10 Personen*** gestattet, soweit die Sportart ***kontaktarm*** ausgeübt wird;

…

(5) Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von ***mehr als 100 Neuinfektionen*** mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so hat es diese Überschreitung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden. Ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 gehen die Nummern 1 bis 7 den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung vor:

…

2. abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 8 ist der Betrieb von Sportanlagen für den Freizeit- und Amateursport untersagt; ***dies gilt nicht für weitläufige Außensportanlagen*** für Personengruppen im Sinne von § 9 Absatz 1, …“

Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus - Aktuelle Änderungen der Corona-Verordnung

Aktuelle Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April 2021

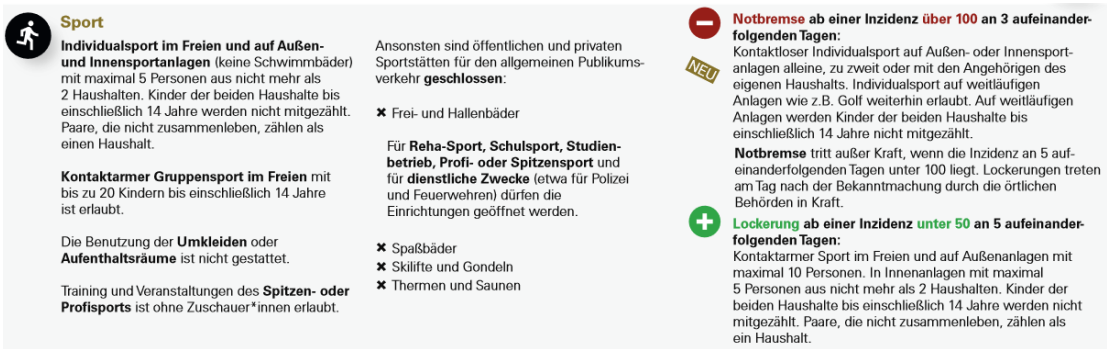

noch **Baden-Württemberg**

Übersicht geschlossener und offener Einrichtungen bzw. Aktivitäten - Stand 21. April 2021

Einrichtung	Inzidenz unter 50	Inzidenz unter 100	Inzidenz über 100
…			
Golfplätze	**Maximal 10 Personen** Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden, sofern sich diese nicht begegnen. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschafts-einrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.	**Maximal 5 Personen aus 2 Haushalten** Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden, sofern sich diese nicht begegnen. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschafts-einrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.	**Alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts** Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich Aktiven unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden, sofern sich diese nicht begegnen. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschafts-einrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.

Lageberichte COVID-19 Baden-Württemberg - Tagesaktuelle Beschreibung der Lage in Baden-Württemberg mit Inzidenz-Ampel

Infektnews - Beschreibung der Lage in Baden-Württemberg

Aktuelle Informationen zu Infektionen etc. in Baden-Württemberg

Coronavirus in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz - SWR

Bayern

Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard

Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171) - gültig ab 23. April 2021

Auszug aus: Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmen***verordnung*** (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171) - gültig ab 23. April 2021

„§ 10 Sport

(1) Die Sportausübung ist wie folgt zulässig:

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 1 IfSG nur die ***kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt***;
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, ist ***nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt***;
3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist nur ***kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt***.

…

(3) Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist ***nur unter freiem Himmel*** und nur für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke zulässig. Abs. 2 und § 18 bleiben unberührt.“

Informationen zum Coronavirus - Aktuelle Entwicklungen bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Bayerisches Gesundheitsministerium informiert zum neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und klärt über Schutzmaßnahmen auf

Übersichtskarte zu Coronavirusinfektionen

Regelungen nach Inzidenz

Interaktive Karte - Aktuelle 7-Tage-Inzidenz und Regionen mit nächtlichen Ausgangssperren

Bürgerbeauftragter der Bayerischen Staatsregierung - Corona: Themen im Überblick

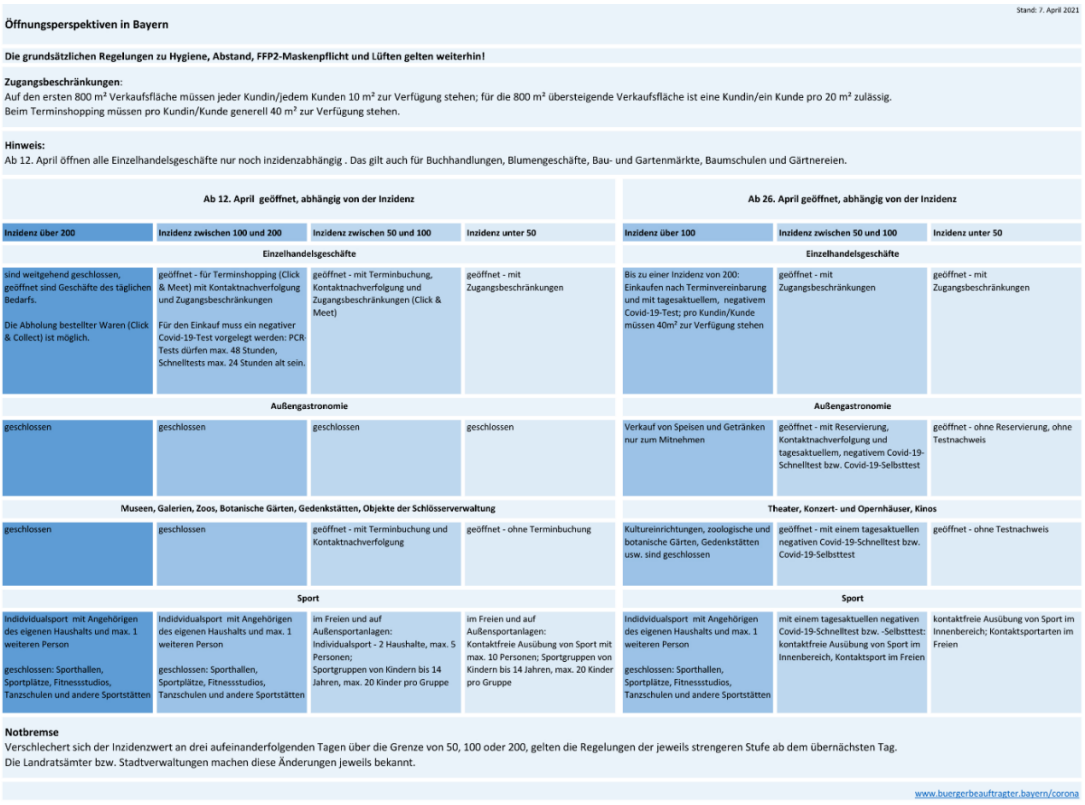

Stand: 7. April 2021

Öffnungsperspektiven in Bayern

Die grundsätzlichen Regelungen zu Hygiene, Abstand, FFP2-Maskenpflicht und Lüften gelten weiterhin!

Zugangsbeschränkungen:
Auf den ersten 800 m² Verkaufsfläche müssen jeder Kundin/jedem Kunden 10 m² zur Verfügung stehen; für die 800 m² übersteigende Verkaufsfläche ist eine Kundin/ein Kunde pro 20 m² zulässig.
Beim Terminshopping müssen pro Kundin/Kunde generell 40 m² zur Verfügung stehen.

Hinweis:
Ab 12. April öffnen alle Einzelhandelsgeschäfte nur noch inzidenzabhängig . Das gilt auch für Buchhandlungen, Blumengeschäfte, Bau- und Gartenmärkte, Baumschulen und Gärtnereien.

Ab 12. April geöffnet, abhängig von der Inzidenz				Ab 26. April geöffnet, abhängig von der Inzidenz		
Inzidenz über 200	**Inzidenz zwischen 100 und 200**	**Inzidenz zwischen 50 und 100**	**Inzidenz unter 50**	**Inzidenz über 100**	**Inzidenz zwischen 50 und 100**	**Inzidenz unter 50**
Einzelhandelsgeschäfte				**Einzelhandelsgeschäfte**		
sind weitgehend geschlossen, geöffnet sind Geschäfte des täglichen Bedarfs. Die Abholung bestellter Waren (Click & Collect) ist möglich.	geöffnet - für Terminshopping (Click & Meet) mit Kontaktnachverfolgung und Zugangsbeschränkungen Für den Einkauf muss ein negativer Covid-19-Test vorgelegt werden: PCR-Tests dürfen max. 48 Stunden, Schnelltests max. 24 Stunden alt sein.	geöffnet - mit Terminbuchung, Kontaktnachverfolgung und Zugangsbeschränkungen (Click & Meet)	geöffnet - mit Zugangsbeschränkungen	Bis zu einer Inzidenz von 200: Einkaufen nach Terminvereinbarung und mit tagesaktuellem, negativem Covid-19-Test; pro Kundin/Kunde müssen 40m² zur Verfügung stehen	geöffnet - mit Zugangsbeschränkungen	geöffnet - mit Zugangsbeschränkungen
Außengastronomie				**Außengastronomie**		
geschlossen	geschlossen	geschlossen	geschlossen	Verkauf von Speisen und Getränken nur zum Mitnehmen	geöffnet - mit Reservierung, Kontaktnachverfolgung und tagesaktuellem, negativem Covid-19-Schnelltest bzw. Covid-19-Selbsttest	geöffnet - ohne Reservierung, ohne Testnachweis
Museen, Galerien, Zoos, Botanische Gärten, Gedenkstätten, Objekte der Schlösserverwaltung				**Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos**		
geschlossen	geschlossen	geöffnet - mit Terminbuchung und Kontaktnachverfolgung	geöffnet - ohne Terminbuchung	Kultureinrichtungen, zoologische und botanische Gärten, Gedenkstätten usw. sind geschlossen	geöffnet - mit einem tagesaktuellen negativen Covid-19-Schnelltest bzw. Covid-19-Selbsttest	geöffnet - ohne Testnachweis
Sport				**Sport**		
Individualsport mit Angehörigen des eigenen Haushalts und max. 1 weiteren Person geschlossen: Sporthallen, Sportplätze, Fitnessstudios, Tanzschulen und andere Sportstätten	Individualsport mit Angehörigen des eigenen Haushalts und max. 1 weiteren Person geschlossen: Sporthallen, Sportplätze, Fitnessstudios, Tanzschulen und andere Sportstätten	im Freien und auf Außensportanlagen: Individualsport - 2 Haushalte, max. 5 Personen; Sportgruppen von Kindern bis 14 Jahren, max. 20 Kinder pro Gruppe	im Freien und auf Außensportanlagen: Kontaktfreie Ausübung von Sport mit max. 10 Personen; Sportgruppen von Kindern bis 14 Jahren, max. 20 Kinder pro Gruppe	Individualsport mit Angehörigen des eigenen Haushalts und max. 1 weiteren Person geschlossen: Sporthallen, Sportplätze, Fitnessstudios, Tanzschulen und andere Sportstätten	mit einem tagesaktuellen negativen Covid-19-Schnelltest bzw. -Selbsttest: kontaktfreie Ausübung von Sport im Innenbereich, Kontaktsport im Freien	kontaktfreie Ausübung von Sport im Innenbereich; Kontaktsportarten im Freien

Notbremse
Verschlechert sich der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen über die Grenze von 50, 100 oder 200, gelten die Regelungen der jeweils strengeren Stufe ab dem übernächsten Tag.
Die Landratsämter bzw. Stadtverwaltungen machen diese Änderungen jeweils bekannt.

www.buergerbeauftragter.bayern/corona

Die aktuellen Regelungen - Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

noch
Bayern

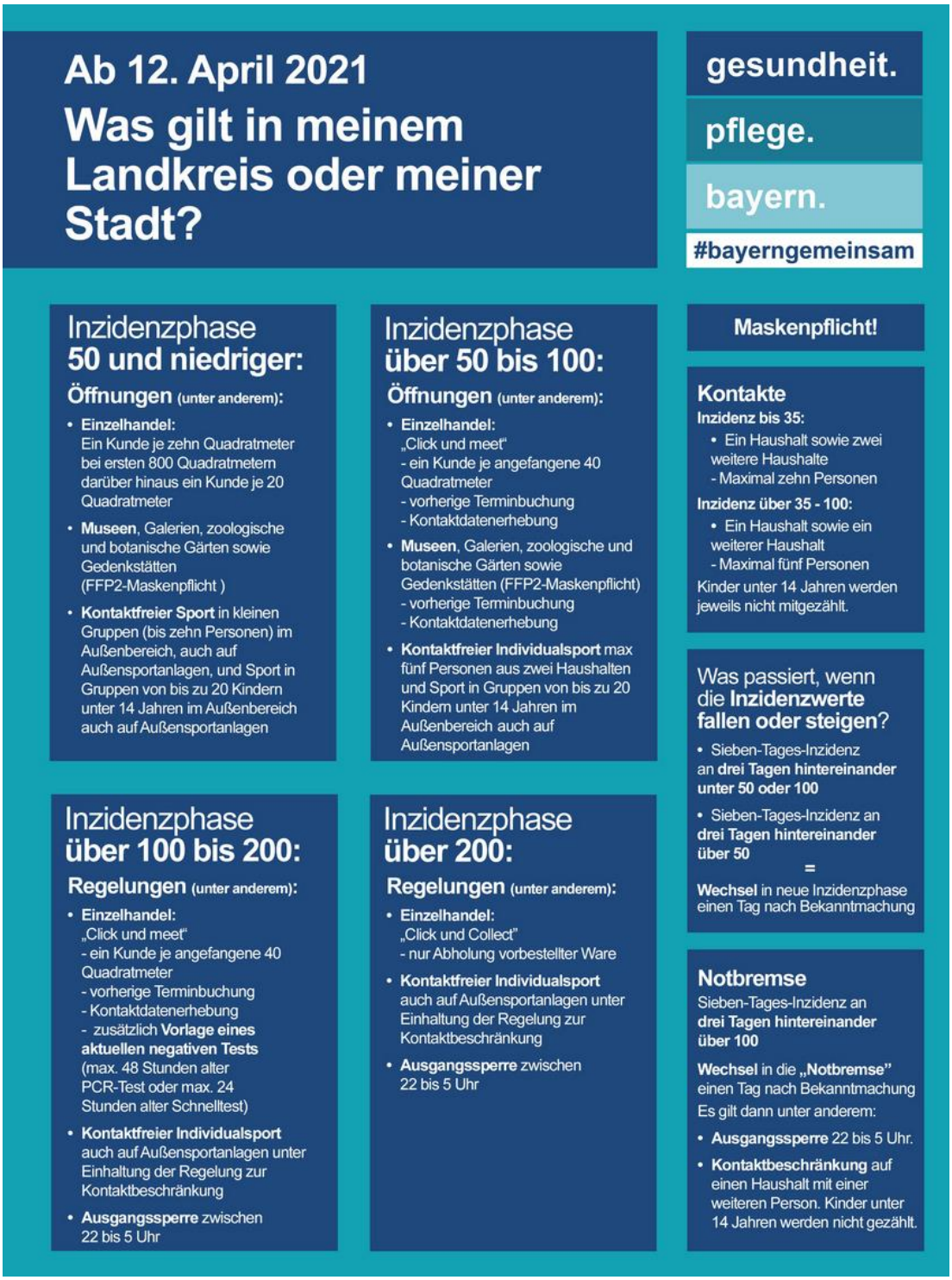
Ab 12. April 2021
Was gilt in meinem Landkreis oder meiner Stadt?
gesundheit.
pflege.
bayern.
#bayerngemeinsam
Inzidenzphase 50 und niedriger:
Öffnungen (unter anderem):
• Einzelhandel: Ein Kunde je zehn Quadratmeter bei ersten 800 Quadratmetern darüber hinaus ein Kunde je 20 Quadratmeter
• Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten (FFP2-Maskenpflicht)
• Kontaktfreier Sport in kleinen Gruppen (bis zehn Personen) im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, und Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren im Außenbereich auch auf Außensportanlagen
Inzidenzphase über 50 bis 100:
Öffnungen (unter anderem):
• Einzelhandel: „Click und meet" - ein Kunde je angefangene 40 Quadratmeter - vorherige Terminbuchung - Kontaktdatenerhebung
• Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten (FFP2-Maskenpflicht) - vorherige Terminbuchung - Kontaktdatenerhebung
• Kontaktfreier Individualsport max fünf Personen aus zwei Haushalten und Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren im Außenbereich auch auf Außensportanlagen
Maskenpflicht!
Kontakte
Inzidenz bis 35:
• Ein Haushalt sowie zwei weitere Haushalte - Maximal zehn Personen
Inzidenz über 35 - 100:
• Ein Haushalt sowie ein weiterer Haushalt - Maximal fünf Personen
Kinder unter 14 Jahren werden jeweils nicht mitgezählt.
Was passiert, wenn die Inzidenzwerte fallen oder steigen?
• Sieben-Tages-Inzidenz an drei Tagen hintereinander unter 50 oder 100
• Sieben-Tages-Inzidenz an drei Tagen hintereinander über 50
=
Wechsel in neue Inzidenzphase einen Tag nach Bekanntmachung
Inzidenzphase über 100 bis 200:
Regelungen (unter anderem):
• Einzelhandel: „Click und meet" - ein Kunde je angefangene 40 Quadratmeter - vorherige Terminbuchung - Kontaktdatenerhebung - zusätzlich Vorlage eines aktuellen negativen Tests (max. 48 Stunden alter PCR-Test oder max. 24 Stunden alter Schnelltest)
• Kontaktfreier Individualsport auch auf Außensportanlagen unter Einhaltung der Regelung zur Kontaktbeschränkung
• Ausgangssperre zwischen 22 bis 5 Uhr
Inzidenzphase über 200:
Regelungen (unter anderem):
• Einzelhandel: „Click und Collect" - nur Abholung vorbestellter Ware
• Kontaktfreier Individualsport auch auf Außensportanlagen unter Einhaltung der Regelung zur Kontaktbeschränkung
• Ausgangssperre zwischen 22 bis 5 Uhr
Notbremse
Sieben-Tages-Inzidenz an drei Tagen hintereinander über 100
Wechsel in die „Notbremse" einen Tag nach Bekanntmachung
Es gilt dann unter anderem:
• Ausgangssperre 22 bis 5 Uhr.
• Kontaktbeschränkung auf einen Haushalt mit einer weiteren Person. Kinder unter 14 Jahren werden nicht gezählt.

Berlin Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard	Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung Auszug aus: Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 13. April 2021 „§ 19 Sportausübung (1) Sport darf vorbehaltlich des Satzes 2 nur alleine oder mit insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten ***kontaktfrei*** und unter Einhaltung der ***Abstandsregelungen*** nach § 3 Absatz 1 Satz 1 erfolgen. Für folgende Personengruppen gilt die Beschränkung des Satzes 1 nicht: 1. für den Personenkreis gemäß § 2 Absatz 2, sofern weitere Personen hinzukommen, gelten diesen gegenüber die Beschränkungen nach Satz 1, …. 4. für Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren, wenn der Sport ***im Freien in festen Gruppen von maximal 20*** anwesenden Personen ***zuzüglich einer betreuenden Person*** ausgeübt wird. Die Verantwortlichen sind verpflichtet vor Beginn der Sporteinheit auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts nach § 6 Absatz 1 hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen. ….“ Senat beschließt Änderungen der 2. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Corona-Prävention in Berlin – Fragen und Antworten Maßnahmen gegen das Coronavirus - Sport und Freizeit
Brandenburg Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard	Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung –7. SARS-CoV-2-EindV) - Vom 6. März 2021 - geändert durch Verordnung vom 18. April 2021 Auszug aus: Siebte ***Verordnung*** über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung –7. SARS-CoV-2-EindV) - Vom 6. März 2021 - geändert durch Verordnung vom 18. April 2021 „§ 12 Sport (1) Der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzstudios, Tanzschulen, Bolzplätze, Skateranlagen und vergleichbare Einrichtungen. (2) Absatz 1 gilt ***nicht für die kontaktfreie Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel mit bis zu zehn Personen in dokumentierten Gruppen***. Die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt. (3) Absatz 1 gilt darüber hinaus nicht für die ***Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel für dokumentierte Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr***; bei der Berechnung der Personenzahl bleibt das begleitende Funktions- oder Aufsichtspersonal unberücksichtigt. (4) Auf ***weitläufigen Außensportanlagen dürfen mehrere Personengruppen*** nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Sport ausüben, sofern die Betreiberin oder der Betreiber gewährleistet, dass den ***einzelnen Personengruppen eine Mindestfläche von 800 Quadratmetern zur Sportausübung zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird***.“ Coronavirus: Schärfere Notbremse gilt in Brandenburg schon ab Montag 19.04.2021 – Kabinett beschließt Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Änderung der Corona-Verordnung in Brandenburg ab 19. April 2021: Notbremse in Landkreisen und kreisfreien Städten ab einer 7-Tages-Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen • **Kontaktbeschränkungen:** Angehörige des eigenen Haushalts und eine weitere haushaltsfremde Person. Kinder bis 14 Jahren werden nicht mitgezählt. • **Sport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel:** Nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts. Kontaktsport mit haushaltsfremden Personen ist untersagt. • **Einzelhandel:** Verkaufsstellen müssen für Publikumsverkehr geschlossen werden. Ausgenommen sind davon z. B. Geschäfte des täglichen Bedarfs, Großhandel, Abhol- und Lieferdienste. • **Nächtliche Ausgangsbeschränkungen:** In der Zeit **von 22 bis 5 Uhr** ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes gestattet. **Triftige Gründe** sind z. B.: Besuch von Ehe- und Lebenspartner/innen sowie von Lebensgefährtinn/en, Wahrnehmung des Sorgerechts, Weg zur Arbeit, Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und therapeutischer Leistungen, Versorgung von Tieren • **Kultur- und Freizeiteinrichtungen:** Müssen für den Publikumsverkehr geschlossen werden. msgiv.brandenburg.de corona.brandenburg.de

noch **Brandenburg**	Fragen und Antworten zum Thema Corona Ministerium für Bildung, Jugend und Sport - Corona Aktuell ... Auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel ist eine kontaktfreie Sportausübung erlaubt, vgl. § 12 Absatz 2 der Eindämmungsverordnung. Es gilt eine Personenobergrenze von 10 Personen (für Kinder unter 14 Jahre bis zu 20 Kinder) und eine Dokumentationspflicht der/des Betreibers/-in der Sportanlage. Die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt (für Kindergruppen erlaubt). Dies bedeutet, dass beispielsweise unter freiem Himmel Leichtathletik, Sportschießen, Tennis auf Sportanlagen usw. zulässig sind. … Kontaktfrei ist eine Sportausübung immer dann, wenn bei der Ausübung das Abstandsgebot des § 1 Absatz 1 Nummer 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV von 1,5 Metern eingehalten wird. Untersagt sind daher nicht konkrete Sportarten wie z. B. Ringen oder Fußball, sondern es wird für die konkrete Sportausübung im Einzelfall angeordnet, dass die Ausübung kontaktfrei – also unter Einhaltung des Abstandsgebotes – zu erfolgen hat. ... ... **Mehrere Personengruppen auf sehr großen Anlagen** Auf weitläufigen Außensportanlagen (ab 1.600 qm) dürfen mehrere Gruppen Sport auf einer Anlage gleichzeitig ausüben, sofern die Betreiberin oder die Betreiberin der Anlage gewährleistet, dass einzelnen Personengruppen eine Mindestfläche von 800 qm zur Sportausübung zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird, vgl. § 12 Absatz 4 der Eindämmungsverordnung. Für die einzelne Gruppe gilt folgende Begrenzungen für die Personenanzahl: a) pro Gruppe bis zu 20 Kinder unter 14 Jahren oder b) pro Gruppe bis zu 10 Personen ab 14 Jahre. In der Praxis heißt dies, dass beispielsweise auf ***Golfplätzen***, Fußballplätzen oder in Leichtathletikstadien mehrere Sportgruppen gleichzeitig Sport treiben können, sofern jeder Gruppe mindestens 800 qm zur alleinigen Nutzung zugewiesen werden ... **Sport nach einer Notbremse bei Inzidenz über 100 oder über 200** Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Schutzmaßnahmen anzuordnen, um kurzfristig das Infektionsgeschehen zu senken. Liegt die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bei mehr als 200 Neuinfektionen für mindestens drei Tage ununterbrochen vor, so treten automatisch die Beschränkungen des § 26 Abs. 2 Nummern 1 bis 12 der Eindämmungsverordnung für mindestens 14 Tage in Kraft. Danach ist u. a. der Kontakt im öffentlichen Raum wieder auf einen Haushalt plus 1 weitere haushaltsfremde Person begrenzt, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht mitzählen. ***Auf Sportanlagen ist dann wieder nur der Individualsport unter freiem Himmel allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushaltes zulässig, wobei Kinder bis 14 Jahren mitzählen***. Fallzahlen im Land Brandenburg - Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard

Bremen

Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard

Fünfundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Fünfundzwanzigste Coronaverordnung) - Vom 21. April 2021

Auszug aus: Fünfundzwanzigste ***Verordnung*** zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - Vom 21. April 2021

„§ 1 Abstandsgebot

…

(3) Die Ausübung von Sport ist ***im Freien*** nur

1. mit ***höchstens fünf Personen aus höchstens zwei verschiedenen Haushalten*** oder
2. mit Gruppen von bis zu 20 Kindern mit einem Alter bis zu 14Jahren und mit höchstens zwei Trainerinnen und Trainern

erlaubt; die Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen ist nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt.

…

§ 4 Schließung von Einrichtungen, Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen

…

(2) Bis zum 09. Mai 2021 werden folgende Einrichtungen wie folgt geschlossen

6. öffentliche und private Sportanlagen, soweit diese nicht zur Berufsausübung oder für ***die Ausübung eines Individualsports nach § 1 Absatz 3 Satz 1 oder des Rehabilitationssports nach § 1 Absatz 3 Satz 3genutzt werden***; …“

Corona: Rechtsverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Covid-Virus SARS-CoV-2 - Fragen & Antworten

„ … In Bremen liegt der Inzidenzwert bereits seit 24. März über 100. Daher gilt für Bremen ab 24. April 2021 Folgendes:

…

5. Institutionen und Einrichtungen für die Freizeitgestaltung sind geschlossen. Dazu gehören
   a. Clubs, Diskotheken, Festhallen u.ä.
   b. Theater, Opern, Konzerthäuser u.ä.
   c. Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen u.ä.
   d. Prostitutionsstätten, Bordelle u.ä.
   e. Sportanlagen für Freizeit- und Amateursportbetrieb; In geschlossenen Räumen bleibt es dabei, dass Sport nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt erlaubt ist. ***Sport im Freien ist nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt erlaubt. Kinder bis 14 Jahre dürfen im Freien in Gruppen mit bis zu 5 anderen Kindern kontaktfrei Sport treiben (zuzüglich einer Anleitungsperson mit einem maximal 24 Stunden alten negativen Test)***. Unter besonderen Bedingungen (u.a. Abstand, Hygiene- und Schutzkonzept, Namensliste) ist auch ärztlich verordneter Sport (Rehabilitation) erlaubt. …“

Allgemeinverfügung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 des Ordnungsamtes der Freien Hansestadt Bremen

„Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß …… die folgende Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Coronaverordnung ist die Ausübung von Sport generell nur als ***Individualsport und nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt***. …“

Allgemeinverfügung der Stadt Bremerhaven über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (weitere Maßnahmen) vom 16.04.2021

„Das Bürger- und Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde die folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven werden folgende Bestimmungen der Coronaverordnung abweichend wie folgt geregelt:

…

d) abweichend von § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist die Ausübung von Sport nur als Individualsport und nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt.

e) abweichend von § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist Gruppensport von Kindern untersagt. …“

Fragen und Antworten zu Corona

Corona-Zahlen: Daten und Karten zur Pandemie in Bremen und Deutschland - Weser-Kurier

Vierundzwanzigste Corona-Verordnung für Bremen und Bremerhaven mit der Vierten Änderungsverordnung, gültig vom 10.4.2021 bis 19.4.2021 - Zusammenfassung in Einfacher Sprache

Hamburg

Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard

Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) (gültig ab 24. April 2021)

Auszug aus: ***Verordnung*** zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) (gültig ab 24. April 2021)
„§ 20 Vorübergehende Einschränkung des Sportbetriebs, Spielplätze ….

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Ausübung von ***Sport in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten im Freien*** insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) sowie für ***höchstens fünf Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig***; das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 findet hierbei keine Anwendung; Anleitungspersonen müssen über einen negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h verfügen, der der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gelten die folgenden Vorgaben:
1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. auf privaten Sportanlagen sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe des § 7 zu erheben,
3. die Benutzung von Umkleideräumen und Duschen auf und in Sportanlagen ist untersagt; abweichend hiervon ist die Öffnung und Nutzung von Toiletten unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.“

Allgemeinverfügungen und Verordnungen

Corona - Was gilt denn jetzt?

Aktuelle Corona-Lage: Das gilt für den Sport

Sport und Corona

FAQ - Fragen und Antworten zum Thema Sport

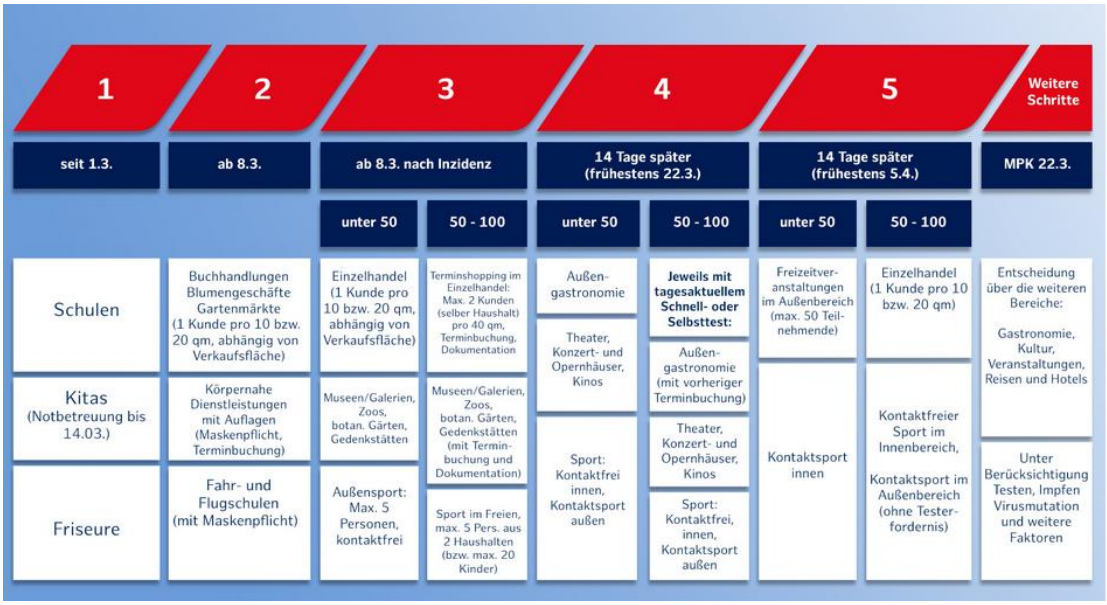

Was ist die Notbremse und wann wird sie gezogen?

Steigt die Sieben-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 100, wird der Senat ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Regeln wieder in Kraft setzen, die bis zum 7. März 2021 gegolten haben.

Hessen

Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard

Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 - Lesefassung (Stand: 15. April 2021)

Auszug aus: ***Verordnung*** zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 - Lesefassung (Stand: 15. April 2021)
„§ 1 Zusammenkünfte und Veranstaltungen
(1) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen gestattet; dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt. …
…
§ 2 Schließung und Betrieb von Einrichtungen, Sportbetrieb
…
(2) Der ***Freizeit- und Amateursport*** ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ***nur alleine oder in Gruppen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erlaubt ist, gestattet; Kindern bis einschließlich 14 Jahren ist der Sport auf ungedeckten Sportanlagen in Gruppen unabhängig von der Personenzahl erlaubt***. Die Öffnung von gedeckten und ungedeckten Sportanlagen ist nur zulässig, sofern Besucherinnen und Besucher nur alleine oder in nach Satz 1 zulässigen Gruppen eingelassen werden; einzelne Besucherinnen und Besucher oder mehrere Gruppen dürfen sich gleichzeitig nur in verschiedenen, ***mindestens 3 Meter*** voneinander entfernten Bereichen aufhalten. …“

Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt-und Betriebsbeschränkungsverordnung) - vom 29. März 2021
„…Freizeit- und Amateursport kann demnach auf Sportanlagen im Freien oder in gedeckten Anlagen (Sporthallen, Kletterhallen, Schießsportanlagen, etc.) lediglich allein, zu zweit oder mit den Mitgliedern aus zwei Hausständen, bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personenstattfinden. Damit kann man z.B. Paartanz, Tennis, Tischtennis, ***Golf***, Judo oder auch Schießsport ausüben. Auch Mannschaftssportarten sind in Kleingruppenformaten von bis zu fünf Personenaus zwei Hausständen zulässig. Dabei muss während der Sportausübung jederzeit ein Abstand von mindestens drei Metern zur nächsten Trainingsgruppe eingehalten werden, wenn sich mehrere Trainingsgruppen gleichzeitig auf einer Sportanlage aufhalten. Übungsleiter und Betreuer werden bei der Höchstpersonenzahl nicht berücksichtigt und dürfen den Mindestabstand zu den Sportlern während der Sportausübung zu Trainings- oder Betreuungszwecken (Hilfestellung bei Übungen o.ä.) unterschreiten. …“

Das gilt in Hessen ab dem 29.03.2021 - Die wichtigsten Corona-Regeln kurz und kompakt

Aktuelle Informationen zu Corona in Hessen

Fragen und Antworten zu den wichtigsten Regelungen

Hessisches Eskalationsstufenkonzept im Ampelsystem

Tägliche Übersicht der bestätigten SARS-CoV-2-Fälle in Hessen

Informationen über Freizeitangebote und Sport

Landessportbund Hessen - Wichtige Fragen - Was sportlich derzeit möglich ist

Mecklenburg-Vorpommern

Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard

Dashboard Robert Koch Institut RKI

Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) - Vom 28. November 2020 - Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 19.04.2021 bis 23.04.2021

Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Direktlink zur Darstellung der Corona-LVO im Landesrechts-Informationssystem Mecklenburg-Vorpommern

Auszug aus: Corona-Landes***verordnung*** Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) - Vom 28. November 2020 - Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 19.04.2021 bis 23.04.2021 (gültig bis 11.05.2021)

„§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten

…

(21) Der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten ist untersagt. Das gilt nicht für die ***kontaktlose Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf öffentlichen und privaten Sportaußenanlagen ausgeübt werden***. Ferner ist der vereinsbasierte Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport im Freien in allen Sportarten bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, der in Landkreisen und kreisfreien Städten angeboten wird, in denen der Schulbetrieb als täglicher Präsenzunterricht in Gestalt eines Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen gemäß der 2. Schul-Corona-Verordnung stattfindet, in Gruppen bis zu 20 Kindern bzw. Jugendlichen zulässig. Für den in Sätzen 2 und 3 genannten Sportbetrieb gilt die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 21 einzuhalten.

…

Anlage 21 zu § 2 Absatz 21 ***Auflagen für den Individualsport und Sport in Gruppen***

1. Es ist ein veranstaltungs- und sportartspezifisches Hygiene- und Sicherheitskonzepte zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen ist.
2. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit veröffentlichten Hygieneregeln für den Sportbetrieb sind einzuhalten. Darüber hinaus dienen die auf den Internetseiten des Deutschen Olympischen Sportbundes (https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus) veröffentlichten Leitplanken und Hygienekonzepte sowie die fortgeschriebenen sportartspezifischen Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände als Handlungsgrundlage für das Training.
3. Die Sportgruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.
4. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 hat der für den Sportbetrieb Verantwortliche bei jedem Training eine Anwesenheitsliste mit den folgenden Angaben über die Teilnehmenden zu führen:
   1. Vor- und Familienname,
   2. vollständige Anschrift,
   3. Telefonnummer und
   4. Zeitraum der Anwesenheit.

   Der für den Sportbetrieb Verantwortliche hat die Anwesenheitsliste so zu führen und aufzubewahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich ist. Er hat die Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vollständig vorzulegen. Soweit die Anwesenheitsliste dieser nicht vorgelegt worden ist oder noch vorzulegen ist, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Trainierende, nicht zugänglich sind. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel über Apps erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten erfasst und die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer geeignet nutzbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.
5. Der Sportbetrieb mit Zuschauenden ist unzulässig. …“

noch **Mecklenburg-Vorpommern**

Überblick über die in MV geltenden Corona-Regelungen (ab 24. April 2021)

Sport	**Erlaubt: Individualsport im Freien** allein, zu zweit oder mit eigenem Haushalt, Kontaktloser Gruppensport im Freien für **5 Kinder bis 14 Jahre** (Anleitungsperson mit Test). Im Übrigen **nicht zulässig**

Gemeinsame Erklärung der Landesregierung, der Landrätin und Landräte und Oberbürgermeister, des Städte- und Gemeindetages, des Landkreistages, des DGB-Nord, der Vereinigung der Unternehmensverbände, der Handwerks- und Industrie- und Handelskammern und der Liga der Wohlfahrtsverbände Mecklenburg-Vorpommern, am 26. und 27. März 2021

Häufig gestellte Fragen zum Corona-Virus und den Maßnahmen gegen seine Ausbreitung in MV

FAQ Corona - 11. Leben in Mecklenburg-Vorpommern - Wie sieht die Lage im Sport aus?
„Der ***Individualsport ist auf öffentlichen und privaten Sportanlagen allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes möglich***.

Ferner ist der vereinsbasierte Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport im Freien in allen Sportarten bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, der in Landkreisen und kreisfreien Städten angeboten wird, in denen der Schulbetrieb als täglicher Präsenzunterricht in Gestalt eines Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen stattfindet, in Gruppen bis zu 20 Kindern bzw. Jugendlichen zulässig.

Die Teilnehmenden sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen. Die Personen sind verpflichtet wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Es wird empfohlen zu Dokumentation der Kontaktnachverfolgung in elektronischer Form durchzuführen. Bitte nutzen Sie dazu die LUCA-App, sobald Sie in Ihrem Landkreis oder Ihrer kreisfreien Stadt verfügbar ist. …
In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern kann per Allgemeinverfügung auch der Sport im Freien auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen der kontaktfreie Sportbetrieb in kleineren Gruppen mit maximal 10 Personen stattfinden. …“

Niedersachsen

Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard

Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) - Lesefassung (gültig ab 19. April 2021) - mit markierten Änderungen)

Auszug aus: Niedersächsische ***Verordnung*** über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) - Lesefassung (gültig ab 19. April 2021) - mit markierten Änderungen)

„§ 2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

…

(3) Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 und das Abstandsgebot nach Absatz 2 gelten nicht

…

10. bei sportlicher Betätigung von Personen ***eines Haushalts mit höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts*** oder im Fall einer Zulassung nach Absatz 1 Satz 4 bei sportlicher Betätigung von insgesamt höchstens zehn Personen aus insgesamt höchstens drei Haushalten,

…

(4) Über Absatz 3 Satz 1 Nr. 10 hinaus sind der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen ***unter freiem Himmel***, ausgenommen Schwimmbäder und ähnliche Anlagen, zur ***Sportausübung durch Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich bis zu zwei betreuenden Personen*** unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 zulässig. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 2 Satz 1 betreten und genutzt werden. Die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist nicht zulässig.

…

§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen

…

7. Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, wobei die ***sportliche Betätigung mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts*** sowie die sportliche Betätigung nach § 2 Abs. 4 auf und in diesen Sportanlagen zulässig bleibt,

…

§ 18a Hochinzidenzkommunen

(1) Hochinzidenzkommunen sind die Landkreise und kreisfreien Städte, für deren Gebiet am 8. März 2021 die 7-Tage-Inzidenz mehr als 100 beträgt. Hochinzidenzkommunen sind auch die Landkreise und kreisfreien Städte, die die örtlich zuständigen Behörden nach Absatz 2 durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung zu Hochinzidenzkommunen erklärt haben.

(2) Beträgt in einem Dreitagesabschnitt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz mehr als 100 und ist diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer, so erklären die örtlich zuständigen Behörden den betreffenden Landkreis oder die betreffende kreisfreie Stadt mit Wirkung ab dem zweiten Werktag nach dem Dreitagesabschnitt zur Hochinzidenzkommune.

(3) In den Hochinzidenzkommunen nach den Absätzen 1 und 2 sind

…

2. anstelle der Regelungen über sportliche Betätigungen und die Nutzung von Sportanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 und 5 sowie nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 sowie der § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung, …

anzuwenden.“

noch **Niedersachsen**

Beim Sport gilt es weiterhin nach dem jeweiligen Infektionsgeschehen vor Ort zu unterscheiden:

- Inzidenz unter 35 (Kommune hat die 10-aus-3-Regel zugelassen)
  Hier ist die ***sportliche Betätigung mit insgesamt höchstens zehn Personen aus insgesamt höchstens drei Haushalten*** auf und in Sportanlagen zulässig.
  In diesen Konstellationen ist die Sportausübung mit Kontakt (z. B. Judo oder Karate) und ohne Kontakt (z. B. Leichtathletik, Tennis, ***Golf*** oder Turnen) erlaubt. Auch klassische Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball oder Basketball sind in der Form eines „Individualtrainings" möglich. Das Einhalten von Abstand reduziert jedoch die Infektionsgefahr und Sport im Freien ist sicherer als Indoor-Sport.
  Zugehörige Kinder (zu den drei Haushalten) unter 14 Jahren werden bei der Höchstzahl nicht mit eingerechnet.
- Inzidenz unter 100 (35 bis 100)
  Hier ist die sportliche Betätigung ***von einem Haushalt mit höchstens zwei weiteren Personen aus einem anderen Haushal***t auf und in Sportanlagen zulässig.
  In diesen Konstellationen ist die Sportausübung mit Kontakt (z. B. Judo oder Karate) und ohne Kontakt (z. B. Leichtathletik, Tennis, ***Golf*** oder Turnen) erlaubt. Auch klassische Mannschafts-sportarten wie Fußball, Handball oder Basketball sind in der Form eines „Individualtrainings" möglich. Das Einhalten von Abstand reduziert jedoch die Infektionsgefahr und Sport im Freien ist sicherer als Indoor-Sport.
  Zugehörige Kinder (zu den zwei Haushalten) unter 14 Jahren werden bei der Höchstzahl nicht mit eingerechnet.
- Inzidenz über 100 (Hochinzidenzkommune)
  Hier ist (wie bis zum 7. März 2021) die Ausübung von ***Individualsport*** unter unbedingter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zulässig. Unter Individualsport sind die Sportarten zu verstehen, die allein, zu zweit und grundsätzlich ohne direkten Körperkontakt zu anderen betrieben werden können. Es sind Sportarten, die in der Regel nicht in Mannschaften organisiert sind.
  Es gilt also in Hochinzidenzkommunen: ***Individualsport mit höchstens einer weiteren Person oder nur mit den Personen aus dem eigenen Haushalt***.
- Kinder und Jugendliche - bis zu einer Inzidenz von 100 (also nicht in Hochinzidenzkommunen)
  Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre dürfen unter freiem Himmel in einer festen Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich zwei Betreuungspersonen Sport mit Kontakt betreiben.
  Kinder bis 14 Jahren (bzw. bis 6 Jahren in Hochinzidenzkommunen) dürfen dabei selbstverständlich auch im Park oder im heimischen Garten mit anderen Kindern zusammen Fußballspielen oder anderen Sport treiben.

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)

Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen

Aktuelle Inzidenz-Ampel für Niedersachsen

Aktueller Lagebericht zu COVID-19 in Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) - Vom 5. März 2021 - In der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung

Auszug aus: ***Verordnung*** zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05. März 2021 - In der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung

„§ 2 Kontaktbeschränkung, Mindestabstand

…

(2) Der Mindestabstand darf unterschritten werden

1. zwischen Personen des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung,
1a. beim Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit höchstens einer Person aus einem anderen Hausstand, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden,
1b. beim Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit mehreren Personen aus einem anderen Hausstand bis zu einer Gesamtzahl von höchstens fünf Personen, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden und Paare unabhängig von den Wohnverhältnissen lediglich als ein Hausstand gelten,

…

§ 9 Sport

(1) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig. ***Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 ist auf Sportanlagen unter freiem Himmel der Sport***

1. ***unter Einhaltung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1, 1a und 1b***,
2. als Ausbildung im Einzelunterricht sowie
3. von Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen.

Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die nach Satz 2 gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein ***Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten***. Die für die in Satz 1 genannten Einrichtungen Verantwortlichen haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, von Sportanlagen ist unzulässig.

(2) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind untersagt.“

Corona-Regeln - die wichtigsten Informationen zur aktuellen Schutzverordnung für Nordrhein-Westfalen

„Gemeinsamer Sport, Sportfeste und andere Sportveranstaltungen sind im Amateur- und Freizeitbereich ganz überwiegend untersagt, Fitnessstudios müssen noch geschlossen bleiben. Ausnahmen:

- Erlaubt ist Individualsport unter freiem Himmel (auch auf Sportanlagen) unter Einhaltung des Mindestabstands sowie Ausbildung im Einzelunterricht.
- Darüber hinaus können bis zu 20 Kinder (maximal 14 Jahre alt) mit bis zu zwei Aufsichtspersonen trainieren.
  - Wichtig: Diese Regelungen können unter den Bedingungen der Corona-Notbremse eingeschränkt werden. …“

noch **Nordrhein-Westfalen**	Corona-Fakten Fragen und Antworten zum Coronavirus Dashboard der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Corona-Pandemie Landessportbund Nordrhein-Westfalen - Geändertes Infektionsschutzgesetz: Was bedeutet dies für den Sport? „… **Regeln bis zu einer 7-Tages-Inzidenz von 100 gelten unverändert** Hier gelten die bisherigen Regeln der Coronaschutzverordnung NRW, soweit diese nicht noch geändert werden. Die aktuelle CorScHVO gilt bis zum 26. April 2021. Wahrscheinlich wird es keine grundlegenden Änderungen geben. Bei einem maßgeblichen Inzidenzwert bis 100 gilt unverändert: Sport auf Außenanlagen ist möglich für ➢ beliebig viele Personen aus einem Haushalt, ➢ bis zu 5 Personen aus zwei Haushalten, wobei Kinder bis 14 Jahre nicht mitgezählt werden, ➢ beliebig viele Personen aus einem Haushalt mit maximal einer weiteren Person aus einem anderen Haushalt, wobei Kinder bis 14 Jahre nicht mitgezählt werden, ➢ bis zu 20 Kinder bis 14 Jahre mit maximal zwei Übungsleitern/Trainern/Betreuern. **Regeln ab einer 7-Tages-Inzidenz von 101** Die Regeln des Bundes-Infektionsschutzgesetzes greifen, wenn in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt drei Tage hintereinander eine 7-Tages-Inzidenz von 100 überschritten wird. Wichtig ist aber: Wenn die CorSchVO NRW härtere Regeln vorsieht, gelten diese auch fort. Lediglich ein Unterschreiten der Regeln des Bundes-Infektionsschutzgesetzes ist nicht möglich. Die folgenden Regeln ergeben sich somit aus einem Zusammenwirken von Bundes-Infektionsschutzgesetzes (Mindestregeln) und CorSchVO NRW (weitergehende Regeln): 1. Bundesinfektionsschutzgesetz: Die allgemeine Ausgangssperre zwischen 22 und 5 Uhr wird für allein ausgeübten Sport verkürzt auf 24 bis 5 Uhr (eine Ausübung ist jedoch nicht auf Sportanlagen möglich). 2. Bundesinfektionsschutzgesetz: Die Öffnung von Freizeiteinrichtungen ist grundsätzlich untersagt. Relevant für den Sport sind dabei unter anderem die in der beispielhaften Aufzählung von Einrichtungen genannten „Fitnessstudios“, „Indoor-Spielplätze“ und „Badeanstalten“. Ob mit letzterem auch alle Sport-Schwimmbäder und Lehrschwimmbecken gemeint sind, in denen nach der CorSchVO NRW seit dem 29. März wieder Anfängerschwimmausbildungen und Kleinkindschwimmen in 5er-Gruppen möglich war, ist derzeit unklar. Der LSB NRW har hierzu die Staatskanzlei um Klärung gebeten. Das Ergebnis wird baldmöglichst hier veröffentlicht. 3. Sportausübung allgemein: 3.1 Bundesinfektionsschutzgesetz: Zugelassen ist die „kontaktlose Ausübung von ***Individualsportarten***“ allein, zu Zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes. Dabei wird nicht zwischen draußen und drinnen unterschieden. Aber: Die CorSchVO NRW lässt keine Sportausübung in geschlossenen Sporthallen zu. Deshalb ist die vorgenannte Sportausübung unverändert ***nur draußen möglich***. Mangels einer rechtlichen Definition des Begriffes „Individualsportarten“ empfieht der LSB NRW bis auf Weiteres, darunter alle Sportarten zu fassen, die alleine oder zu Zweit kontaktlos ausgeführt werden können. 3.2 Bundesinfektionsschutzgesetz: Zugelassen ist kontaktloser Sport von Gruppen von bis zu 5 Kindern im Alter von bis zu 14 Jahren im Freien. Aber: Die CorSAchVO NRW beschränkt dieses Sporttreiben auf Sportanlagen unter freiem Himmel. Die vorgenannten Kindergruppen können von ein oder zwei älteren Personen angeleitet werden, wenn für diese ein negativer Coronatest vorliegt, der nicht älter als 24 Stunden ist. 3.3 Zugelassen ist der Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Angehörige der Bundes- und Landeskader bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte. …“

Rheinland-Pfalz Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard	Achtzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 - nach Erlass der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 10. April 2021 in der ab 11. April 2021 geltenden Fassung Auszug aus: Achtzehnte Corona-Bekämpfungs***verordnung*** Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 - nach Erlass der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 10. April 2021 in der ab 11. April 2021 geltenden Fassung „§ 10 Sport (1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind untersagt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Abweichend von Satz 1 sind zulässig 1. kontaktfreies Training und Wettkampfeinzeln oder unter Wahrung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1, 2. kontaktfreies Training in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen und einer Trainerin oder einem Trainer unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder 3. Training in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen. Bei der Sportausübung nach Satz 2 1. sind Zuschauerinnen und Zuschauer nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger, 2. ist die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen, nicht zulässig; die Einzelnutzung von Toilettenräumen ist gestattet, 3. gilt für das Training nach den Nummern 2 und 3 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. … § 23 Allgemeinverfügungen … (4) Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz an drei Tagen in Folge den Wert von 100 überstiegen hat, haben am darauffolgenden Werktag mit Wirkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Allgemeinverfügung gemäß der als Anlage 3 beigefügten Muster-Allgemeinverfügung für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 100 zu erlassen, die gegenüber den Bestimmungen dieser Verordnung zusätzliche Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Regelungen in § 2 Abs. 1 Satz 1, den §§ 5 und 6 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2, ***§ 10 Abs. 1***, § 11 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 2 und 4 enthält. Diese Allgemeinverfügungen dürfen erst aufgehoben werden, wenn die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises oder der kreisfreien Stadt mindestens sieben Tage in Folge unter 100 gelegen hat. (5) Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz an drei Tagen in Folge den Wert von 200 überstiegen hat, haben am darauffolgenden Werktag mit Wirkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Allgemeinverfügung gemäß der als Anlage 4 beigefügten Muster-Allgemeinverfügung für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als200 zu erlassen, die gegenüber den Bestimmungen dieser Verordnung zusätzliche Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Regelungen in § 2 Abs. 1 Satz 1, den §§ 5 und 6 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2, ***§ 10 Abs. 1***, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 4, 5 und 6 sowie § 15 Abs. 2 und 4 enthält. Diese Allgemeinverfügungen dürfen erst aufgehoben werden, wenn die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises oder der kreisfreien Stadt mindestens sieben Tage in Folge unter 200 gelegen hat. …“ Anlage 2 (zu § 23 Abs. 3) Musterallgemeinverfügung Inzidenz über 50 „… 6. Abweichend von § 10 Abs. 1 der 18 CoBeLVO ist die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur im Freien und nur mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO während der gesamten sportlichen Betätigung. Kontaktfreies Training ist in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer im Außenbereich und auf öffentlichen und privaten Außensportanlagen zulässig. Hierbei gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO während des gesamten Trainings. …“ Anlage 3 (zu § 23 Abs. 4) Musterallgemeinverfügung Inzidenz über 100 „… 6. Abweichend von § 10 Abs. 1 18.CoBeLVO ist die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen ,die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 18.CoBeLVO während der gesamten sportlichen Betätigung. …“

noch **Rheinland-Pfalz**

Anlage 4 (zu § 23 Abs. 5) Musterallgemeinverfügung Inzidenz über 200

„…

6. Abweichend von § 10 Abs. 1 18.CoBeLVO ist die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten nur im Freien und nur alleine oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 18. CoBeLVO während der gesamten sportlichen Betätigung.

Weitere Verschärfungen zur Notbremse

„Die Notbremse ab einer 7-Tagesinzidenz über 100 schreibt vor:

…

- Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Während der gesamten sportlichen Betätigung gilt das Abstandsgebot. …

…

In Gebieten mit einer 7-Tagesinzidenz über 200 gelten über die Maßnahmen der Notbremse hinaus weitere Verschärfungen:

…

- Sport im Freien ist nur noch alleine oder mit Personen des eigenen Hausstandes zulässig. …“

Auslegungshilfe - Corona-Regeln im Frühjahr – was geht und was geht nicht? Von A wie Angeln bis Z wie Zoos

Aktuelle Entwicklung des Corona-Virus in Rheinland-Pfalz

Corona-Regeln im Überblick Das gilt bei unterschiedlichen Inzidenzwerten (PDF)

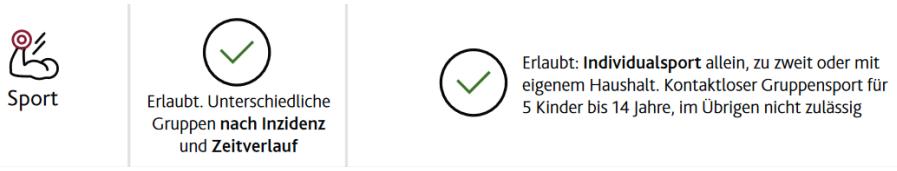

Informationen zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

Warn- und Aktionsplan Rheinland-Pfalz

Coronavirus in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz - SWR

Coronavirus SARS-CoV-2: Aktuelle Fallzahlen für Rheinland-Pfalz

Saarland Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard 	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 17. April 2021 Auszug aus: ***Verordnung*** zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 17. April 2021 „Artikel 2 - Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) § 7 Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen ... (5) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen ist in Form von kontaktfreiem Sport im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, zulässig. Abweichend von Satz 1 ist kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, zulässig, sofern alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können. Bei der Durchführung des Sportbetriebes müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden: 1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 im Innenbereich; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt, 2. Ausschluss von Zuschauern. …“ Aktuelle Lage im Saarland — Sportbetrieb ab 06.04.2021 Die Ampel des Saarland-Modells — FAQs zum Saarland-Modell
Sachsen Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard 	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) - Vom 29. März 2021 – in der konsolidierten Fassung vom 16. April 2021 Auszug aus: ***Verordnung*** des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) - Vom 29 März 2021 – in der konsolidierten Fassung vom 16. April 2021 „§ 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten ... (2) ***Untersagt*** sind die Öffnung und der Betrieb von: ... 6. ***Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs*** einschließlich Skiaufstiegsanlagen; ... ... § 8 Maßnahmen der kommunalen Behörden bei Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 (1) Wird der ***Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100*** Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge ***unterschritten***, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt, ... 2. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 ***Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich***, auch auf Außensportanlagen, ... zulassen. ... (3) Die Landkreise oder Kreisfreien Städte können die Maßnahmen nach Absatz 1 ab dem 6.April 2021 inzidenzunabhängig erlassen, wenn die maximale Bettenkapazität nach § 8f Absatz 2 nicht erreicht ist. Für die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 ist ein Hygiene- und Testkonzept vorzusehen, das zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregelungen nach § 5 vorsieht, dass Nutzer, Besucher und Kunden dieser Angebote der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests gewährt wird. ... § 8a Maßnahmen der kommunalen Behörden bei Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 50 (1) Wird der ***Sieben-Tage-Inzidenzwert von 50*** Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge ***unterschritten***, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt, ... 2. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 ***kontaktfreien Sport in kleinen Gruppen (höchstens 20 Personen) im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen***, ... zulassen. … § 8d Maßnahmen der zuständigen kommunalen Behörden bei einer erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz (1) Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. ... Die Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu geben. Ergriffene Maßnahmen sind durch die zuständigen kommunalen Behörden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung zu überprüfen. …“

noch **Sachsen**

Wir gegen Corona - Corona-Maßnahmen in Sachsen ab 24. April 2021

„…

Sieben-Tage-Inzidenz über 100:

- Ausübung von Sport wird beschränkt. Es ist nur ***kontaktloser Individualsport nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes zulässig***. Kontaktfreier Sport in Gruppen von max. fünf Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres darf stattfinden. In diesem Fall muss jedoch das Trainingspersonal einen tagesaktuellen negativen Test vorweisen können.

Hinweis: Städte und Gemeinden können eigene Regelungen erlassen. Bitte informieren Sie sich hierzu auf der jeweiligen Website!

Corona-Maßnahmen in den Landkreisen und kreisfreien Städten

Landessportbund Sachsen e. V. - Vereinsberatung Corona FAQ

Stufenplan für den sächsischen Sport

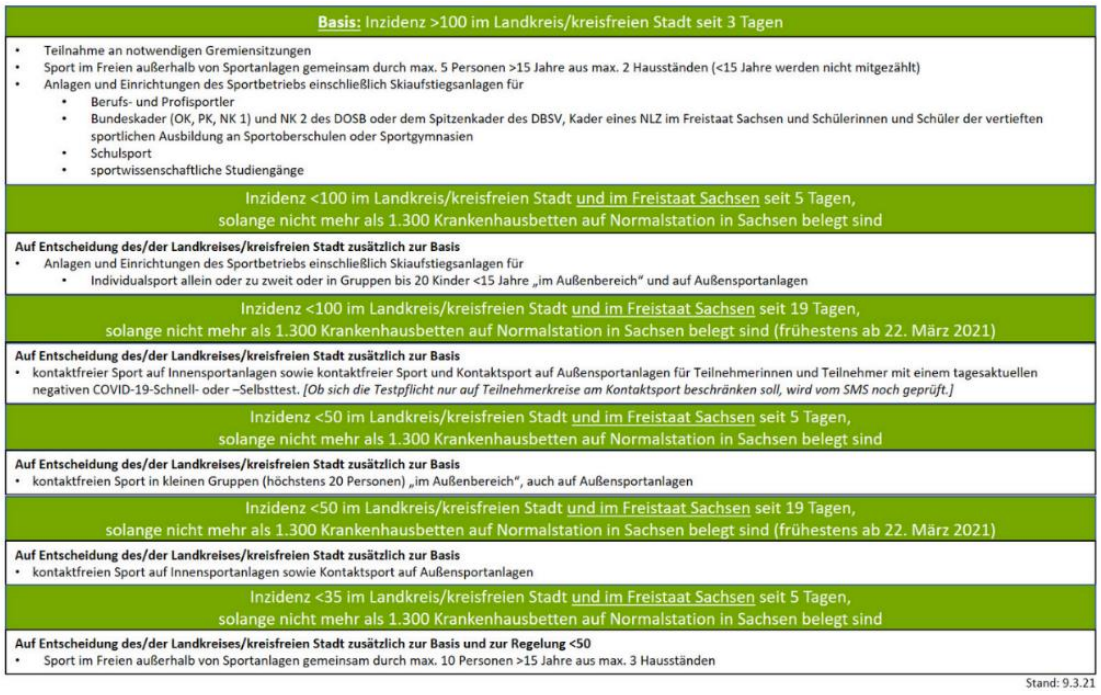

Basis: Inzidenz >100 im Landkreis/kreisfreien Stadt seit 3 Tagen

- Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen
- Sport im Freien außerhalb von Sportanlagen gemeinsam durch max. 5 Personen >15 Jahre aus max. 2 Hausständen (<15 Jahre werden nicht mitgezählt)
- Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs einschließlich Skiaufstiegsanlagen für
  - Berufs- und Profisportler
  - Bundeskader (OK, PK, NK 1) und NK 2 des DOSB oder dem Spitzenkader des DBSV, Kader eines NLZ im Freistaat Sachsen und Schülerinnen und Schüler der vertieften sportlichen Ausbildung an Sportoberschulen oder Sportgymnasien
  - Schulsport
  - sportwissenschaftliche Studiengänge

Inzidenz <100 im Landkreis/kreisfreien Stadt und im Freistaat Sachsen seit 5 Tagen, solange nicht mehr als 1.300 Krankenhausbetten auf Normalstation in Sachsen belegt sind

Auf Entscheidung des/der Landkreises/kreisfreien Stadt zusätzlich zur Basis

- Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs einschließlich Skiaufstiegsanlagen für
  - Individualsport allein oder zu zweit oder in Gruppen bis 20 Kinder <15 Jahre „im Außenbereich" und auf Außensportanlagen

Inzidenz <100 im Landkreis/kreisfreien Stadt und im Freistaat Sachsen seit 19 Tagen, solange nicht mehr als 1.300 Krankenhausbetten auf Normalstation in Sachsen belegt sind (frühestens ab 22. März 2021)

Auf Entscheidung des/der Landkreises/kreisfreien Stadt zusätzlich zur Basis

- kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen sowie kontaktfreier Sport und Kontaktsport auf Außensportanlagen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder –Selbsttest. *[Ob sich die Testpflicht nur auf Teilnehmerkreise am Kontaktsport beschränken soll, wird vom SMS noch geprüft.]*

Inzidenz <50 im Landkreis/kreisfreien Stadt und im Freistaat Sachsen seit 5 Tagen, solange nicht mehr als 1.300 Krankenhausbetten auf Normalstation in Sachsen belegt sind

Auf Entscheidung des/der Landkreises/kreisfreien Stadt zusätzlich zur Basis

- kontaktfreien Sport in kleinen Gruppen (höchstens 20 Personen) „im Außenbereich", auch auf Außensportanlagen

Inzidenz <50 im Landkreis/kreisfreien Stadt und im Freistaat Sachsen seit 19 Tagen, solange nicht mehr als 1.300 Krankenhausbetten auf Normalstation in Sachsen belegt sind (frühestens ab 22. März 2021)

Auf Entscheidung des/der Landkreises/kreisfreien Stadt zusätzlich zur Basis

- kontaktfreien Sport auf Innensportanlagen sowie Kontaktsport auf Außensportanlagen

Inzidenz <35 im Landkreis/kreisfreien Stadt und im Freistaat Sachsen seit 5 Tagen, solange nicht mehr als 1.300 Krankenhausbetten auf Normalstation in Sachsen belegt sind

Auf Entscheidung des/der Landkreises/kreisfreien Stadt zusätzlich zur Basis und zur Regelung <50

- Sport im Freien außerhalb von Sportanlagen gemeinsam durch max. 10 Personen >15 Jahre aus max. 3 Hausständen

Stand: 9.3.21

Sachsen-Anhalt Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard	Elfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 11. SARS-CoV-2-EindV) - Vom 25.März 2021 - geändert durch Verordnung zur Änderung der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - Vom 16. April 2021 Auszug aus: Elfte ***Verordnung*** über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 11. SARS-CoV-2-EindV) - Vom 25. März 2021 - geändert durch Verordnung zur Änderung der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - Vom 16. April 2021 „§ 8 Sportstätten und Sportbetrieb (1) Der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen. Ausgenommen hiervon sind der: 1. ***kontaktfreie Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand***, … 4. Trainingsbetrieb des organisierten, kontaktfreien Sports von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Freien in Gruppen bis höchstens 20 Personen, einschließlich des Trainers, 5. ***Trainingsbetrieb des organisierten, kontaktfreien Sports von Erwachsenen im Freien in Kleingruppen bis höchstens fünf Personen, einschließlich des Trainers***, … (2) Für den nach Absatz 1 Satz 3 zugelassenen Sportbetrieb gelten folgende Einschränkungen: 1. die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht; 2. Hygieneanforderungen, insbesondere die Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten und 3. Zuschauer sind nicht zugelassen. (3) ***Die Nutzung der Sportanlage*** oder des Schwimmbades ***erfordert die Freigabe durch den Betreiber***. Dieser hat die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung zu erklären und zu dokumentieren sowie entsprechend der Größe und Beschaffenheit der Sportanlage eine Höchstbelegung der Sportsstätte festzulegen. Die Nutzung der Sportanlage oder des Schwimmbades soll auf den für den Sportbetrieb nach Absatz 1 notwendigen Personenkreis eingeschränkt werden. Die Festlegung der Höchstbelegung hat unter Beachtung der in Absatz 2 Nr. 1 geregelten Beschränkung zu erfolgen. …“ LandesSportBund Sachsen-Anhalt - Kontaktfreier Sport im Freien findet Fortsetzung Interaktive Karte aktuelle 7-Tages-Inzidenz in Sachsen-Anhalt Übersicht der Fallzahlen von Coronavirusinfektionen in Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) - Verkündet am 16. April 2021, in Kraft ab 19. April 2021 Auszug aus: Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landes***verordnung*** zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) - Verkündet am 16. April 2021, in Kraft ab 19. April 2021 „§ 11 Sport (1) Die Sportausübung ist nur wie folgt zulässig: 1. allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person, 2. außerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in Gruppen von bis zu zehn Personen, 3. außerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in festen Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unter Anleitung einer Übungsleiterin oder eines Übungsleiters. Die Kontaktbeschränkungen aus § 2 Absatz 4 Satz 1 finden keine Anwendung. § 2 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Soweit der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, gilt die Beschränkung aus Satz 1 Nummer 1 für jeden Raum oder innerhalb großer Räume für mindestens 80 Quadratmeter pro sporttreibender Person, sofern die Sporttreibenden grundsätzlich gleichmäßig verteilt sind. Im Fall des Satz 1 Nummer 3 hat die Übungsleiterin oder der Übungsleiter ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. …“ Corona-Regeln in den Kreisen und kreisfreien Städten Häufig gestellte Fragen

noch **Schleswig-Holstein**	Häufig gestellte Fragen - Sport **Sport in Außenanlagen** Die Sportausübung in Anlagen außerhalb geschlossener Räume ist ebenfalls nur in einer der in den oben genannten Konstellationen möglich, also: ▪ sowohl allein, mit den Mitgliedern des eigenen Hausstandes oder zu zweit mit einer haushaltsfremden Person ▪ als auch kontaktfrei in Gruppen bis zu zehn Personen oder in festen Gruppen bis maximal 20 Kindern. Trainerinnen und Trainer sind dabei jeweils mit zu berücksichtigen, eine Erweiterung des zulässigen Personenkreises um Trainerinnen und Trainer ist nicht zulässig. Soweit mehrere Personen auf einer Sportanlage getrennt Sport treiben, ist dies nur zulässig, soweit eindeutig keine gemeinsame Sportausübung vorliegt und die Virusübertragung durch Aerosole nicht zu befürchten ist. Die bloße Einhaltung des Mindestabstandes reicht dabei nicht aus. Die Ausnahmemöglichkeit für Kindersportgruppen gilt sowohl für vereinsgebundene als auch gewerbliche oder anderweitige Angebote. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um eine feste Kindersportgruppe handelt, deren Mitglieder nicht frei wechseln. Zudem sind die Übungsleiterinnen oder Übungsleiter verpflichtet, die Kontaktdaten der trainierenden Kinder zu erheben, ein Hygienekonzept zu erstellen und auf dessen Umsetzung zu achten. Für die Ausübung von Sport gelten zudem auch auf Außenanlagen die allgemeinen Regelungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr (§ 3). Demnach haben die Betreiber:innen von Sportanlagen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Hygienestandards zu gewährleisten: Einhaltung des Mindestabstandsgebots auch beim Warten vor dem Eingang, Beachtung der Husten- und Niesetikette, Bereitstellung der Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände, Oberflächendesinfektion, regelmäßige Reinigung von Sanitäranlagen, Aushänge zu den Hygienestandards und Hinweis auf den Ausschluss von der Nutzung bei Nichteinhaltung, regelmäßiges Lüften sowie deutlicher Hinweis auf die Zugangsbeschränkung wie oben beschrieben. Andere sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen als Toiletten wie Sammelumkleiden, Duschräume, Saunen und Wellnessbereiche sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Diese dürfen in Sportanlagen also nicht genutzt werden. Zuschauerinnen und Zuschauer haben auch draußen keinen Zutritt zu Sportanlagen. Aktuelle Lage - Für Schleswig-Holstein gemeldete Corona-Fälle Übersicht der Coronavirus-Infektionen in SH - NDR

Thüringen

Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard

Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) - vom 31.03.2021

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - vom 22. April 2021

Auszug aus: Thüringer **Verordnung** zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) - vom 31.03.2021

„§ 11 Gemeinsamer Aufenthalt, Kontaktbeschränkung

(1) Der gemeinsame Aufenthalt umfasst jedes willentliche oder geduldete Zusammensein oder Zusammenkommen mehrerer Personen zu beliebigen Zwecken.

(2) Der gemeinsame Aufenthalt ist vorbehaltlich weiterer Ausnahmeregelungen in dieser Verordnung nur gestattet

1. mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, sowie
2. zusätzlich einer haushaltsfremden Person sowie zugehörigen Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Abweichend von Satz 1 ist der gemeinsame Aufenthalt in fest organisierten, nicht geschäftsmäßigen und unentgeltlichen Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn die zu betreuenden Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nur Kinder aus höchstens zwei Haushalten betreut werden.

(3) Im Zeitraum vom 2. April 2021 bis zum Ablauf des 5. April 2021 ist der gemeinsame Aufenthalt über Absatz 2 Satz 1 hinausgehend

1. mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie
2. zusätzlich mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts

gestattet, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens fünf Personen nicht überschritten wird; die zu einem der Haushalte gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der Berechnung der zulässigen Personenzahl außer Betracht.

…

§ 35 Freizeitsport, organisierter Sportbetrieb, Leistungs- und Profisport

(1) Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen sind untersagt.

(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind

1. der ***Individualsport ohne Körperkontakt unter freiem Himmel***, insbesondere Reiten, Tennis, ***Golf***, Leichtathletik, Schießsport und Radsport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung des § 11,
2. der Trainingsbetriebs von Schülern in den Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes,
3. der Trainings- und Wettkampfbetrieb von Profisportvereinen, Kaderathleten der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland sowie
4. der Sportunterricht nach den Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen.

Abweichend von § 6 Abs. 3 besteht während der Sportausübung keine Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierten Gesichtsmaske. …“

Thüringer Corona-Verordnungen - Übersicht über aktuelle Rechtsgrundlagen

Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) - Stand 16. April 2021

Gesamtübersicht Thüringen - Aktuelle Fallzahlen

Coronavirus-Informationsportal der Landesregierung - COVID19-Bulletin

Karten und Zahlen zum Coronavirus in Thüringen - MDR